

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)  
§ 4 BAUNVO

## 2 BAUWEISE, MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	
Z	I
GRZ	0,2
GFZ	0,4

WA: OFFENE BAUWEISE: NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

Zahl der Vollgeschosse: I

Grundflächenzahl: 0,2

Geschossflächenzahl: 0,4

## 3 SONSTIGE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS



BAUGRENZE



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



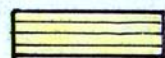
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE  
SPIELPLATZ / BOLZPLATZ



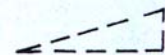
PFLANZGEBOT



FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN



ELEKTRIZITÄT



SICHTDREIECK



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH § 42, ABS. 4 A STVO



ERHALTUNG DER WALLANLAGE MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Bereich der mit § 9 (1) Nr. 25a BBauG festgesetzten Pflanzgebote sind standortgerechte Räume und Sträucher anzupflanzen und dauernd zu erhalten.
2. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird gemäß § 9 (1) Nr. 3 BBauG auf 800 m<sup>2</sup> festgesetzt.
3. Im Bereich des Sichtdreieckes ist jede Nutzung, die die Sicht oberhalb 0,80 m einer über beide Fahrbahnoberkanten verlaufenden Ebene versperrt, unzulässig.